jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/13 8Ob646/88, 8Ob318/97s, 8Ob118/05v, 2Ob175/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1989

Norm

KO §18 Abs1

Rechtssatz

§ 18 Abs 1 KO hat im Anschluß an sein Vorbild, den § 68 der dKO, den Grundsatz der ungeteilten Mithaftung anerkannt, wonach im Einklang mit der Möglichkeit der vollen Geltendmachung der Forderung gegen jeden Schuldner auch ohne Rücksicht auf die Haftung der anderen im Konkurs jedes Schuldners, gleichviel ob jeder oder nur ein Teil von ihnen konkursverfangen ist, der Konkursteilnahmeanspruch nach Maßgabe der vollen Höhe der Forderung bis zu ihrer vollen Tilgung ausgeübt werden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 646/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 646/88
  Veröff: WBl 1989,347 = AnwBl 1990,59 = GesRZ 1990,45 = ÖBA 1990,309
- 8 Ob 318/97s
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 8 Ob 318/97s
  Auch
- 8 Ob 118/05v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 Ob 118/05v
  Vgl auch; Beisatz: § 18 KO, der dem Konkursgläubiger die volle Befriedigung seiner durch Solidarhaftung gesicherten Forderung trotz Insolvenz eines seiner Schuldner sichern soll, spielt im Fall, dass es sich bei der Beklagten um eine voll befriedigte Absonderungsberechtigte handelt, keine Rolle. (T1)
- 2 Ob 175/18a
  Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 175/18a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0064200

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at